

Wahlordnung der Architektenkammer Thüringen

vom 03.11.2017

Inhalt:

ERSTER TEIL: Geltungsbereich, Allgemeine Bestimmungen

ZWEITER TEIL: Wahl der Vertreterversammlung

DRITTER TEIL: Wahl des Vorstandes

VIERTER TEIL: Wahl der Ausschüsse

FÜNFTER TEIL: Wahl der Rechnungsprüfer

SECHSTER TEIL: Wahl der Kammergruppenvorsitzenden

SIEBENTER TEIL: Amtszeit, Vorzeitiges Ausscheiden

ACHTER TEIL: Schlussbestimmungen

Auf der Grundlage des § 24 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 i.V.m. § 36 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Thüringer Architekten- und Ingenieurkammergesetz (ThürAIKG) vom 14.12.2016 (GVBl. S. 529) hat die Vertreterversammlung der Architektenkammer Thüringen am 03. November 2017 folgende Wahlordnung beschlossen:

ERSTER TEIL: Geltungsbereich, Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Die Wahlordnung gilt für

- die Wahl der Mitglieder der Vertreterversammlung
- die Wahl der Mitglieder des Vorstandes
- die Wahl der Mitglieder der Ausschüsse
- die Wahl der Rechnungsprüfer sowie
- die Wahl der Kammergruppenvorsitzenden sowie deren Stellvertretern.

§ 2 Wahlgebiet und Wahlbezirke

- (1) Das Wahlgebiet umfasst das Gebiet des Freistaates Thüringen.
- (2) Für die Wahlen der Vertreter der Fachrichtung Architektur in die Vertreterversammlung wird das Wahlgebiet in Wahlbezirke eingeteilt. Dabei bildet jede Kammergruppe einen Wahlbezirk.
- (3) In den Fachrichtungen Innenarchitektur, Landschaftsarchitektur und Stadtplanung werden die Vertreter in jeweils einem Wahlbezirk gewählt. Der Wahlbezirk dieser Fachrichtungen ist der Freistaat Thüringen.
- (4) Freiwillige Mitglieder werden dem Wahlbezirk zugeordnet, der der Fachrichtung ihrer Ausbildung bzw. in der Fachrichtung Architektur ihrer Hauptwohnung entspricht.

§ 3 Wahlgrundsätze

- (1) Alle Wahlen finden in allgemeiner, freier, unmittelbarer, gleicher und geheimer Wahl statt, sofern diese Wahlordnung nichts anders regelt.
- (2) In den Organen und Ausschüssen sollen alle Fachrichtungen und Tätigkeitsarten angemessen vertreten sein.
- (3) Die Wahl der Mitglieder der Vertreterversammlung erfolgt getrennt nach Fachrichtungen per Briefwahl.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes, die Mitglieder der Ausschüsse und die Rechnungsprüfer werden von der Vertreterversammlung gewählt. Die Wahl des Vorstandes soll in der konstituierenden Vertreterversammlung, zu der die neu gewählte Vertreterversammlung zusammentritt, durchgeführt werden. Die weiteren Wahlen nach Satz 1 sollen in der nächstfolgenden Sitzung der Vertreterversammlung gemeinsam durchgeführt werden.
- (5) Die Wahl des Kammergruppenvorsitzenden sowie seines Stellvertreters erfolgt in der ersten Kammergruppensitzung nach Konstituierung der neu gewählten Vertreterversammlung.

ZWEITER TEIL: Wahl der Vertreterversammlung

§ 4 Wahlrecht und Wählbarkeit

- (1) Wahlberechtigt und wählbar sind alle in ein Wählerverzeichnis (§ 8) eingetragenen Pflichtmitglieder und freiwilligen Mitglieder der Architektenkammer.
- (2) Nicht wahlberechtigt und nicht wählbar ist ein Mitglied
 - dessen Wahlberechtigung und Wählbarkeit durch unanfechtbare Entscheidung des Ehrenausschusses aberkannt wurde,

- das infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt oder
- wenn zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist

§ 5 Anzahl der zu wählenden Vertreter, Stimmrecht

- (1) In jedem Wahlbezirk ist für jeweils 40 Kammermitglieder ein Mitglied in die Vertreterversammlung zu wählen. Ab 20 Mitglieder über ein Vielfaches von 40 Kammermitgliedern hinaus ist ein zusätzliches Mitglied in die Vertreterversammlung zu wählen. Maßgeblich für die Zahl der Kammermitglieder ist der Stand der Eintragungen in den Architektenlisten und der Stadtplanerliste acht Wochen vor dem ersten Tag der Stimmabgabe. Jede Fachrichtung muss jedoch mindestens mit einem Sitz vertreten sein.
- (2) Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie nach Absatz 1 Vertreter für seinen Wahlbezirk zu wählen sind.
- (3) Jeder Wahlberechtigte kann nur in einem Wahlbezirk wählen. Wäre die Wahl in mehreren Wahlbezirken möglich, so muss der Wahlberechtigte dem Wahlvorstand bis zum Ende der Auslegungsfrist des Wählerverzeichnisses erklären, in welchem Wahlbezirk er wählen will. Erklärt er sich nicht oder nicht eindeutig, so ordnet ihn der Wahlvorstand dem Wahlbezirk zu, der seiner Hauptwohnung bzw. bei Mehrfacheintragungen der Fachrichtung seiner ersten Eintragung in eine der Architektenlisten oder der Stadtplanerliste entspricht.

§ 6 Wahlaufruf

- (1) Der Vorstand der Architektenkammer ruft die Mitglieder der Architektenkammer spätestens sechs Monate vor Beginn der Wahl (erster Tag der Stimmabgabe) zur Wahl der Vertreterversammlung auf. Dabei ist der Wahlzeitraum konkret zu benennen. Wahlbeginn und Wahlende müssen zwischen dem Anfang des 57. und dem Ende des 59. Kalendermonats nach Beginn der Wahlperiode liegen.
- (2) Der Wahlaufruf ist im Deutschen Architektenblatt, Regionalausgabe Ost, bekannt zu machen.

§ 7 Wahlvorstand

- (1) Der Vorstand der Architektenkammer beruft binnen eines Monats nach Veröffentlichung des Wahlaufrufs einen Wahlvorstand für die Dauer von fünf Jahren. Dieser ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl verantwortlich. Die Berufung des Wahlvorstandes ist im Deutschen Architektenblatt, Regionalausgabe Ost, spätestens im Folgemonat bekannt zu machen.
- (2) Der Wahlvorstand besteht aus dem Vorsitzenden (Wahlleiter) und vier Beisitzenden. Für den Vorsitzenden und die Beisitzenden ist je ein Stellvertreter zu berufen. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen die Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz haben oder die Voraussetzungen des § 110 Satz 1 des Deutschen Richtergesetzes erfüllen oder einen Abschluss als Diplom-Jurist nachweisen. Die Beisitzenden müssen wahlberechtigte Mitglieder der Architektenkammer sein, die weder dem Wahlprüfungsausschuss noch dem Vorstand oder der Vertreterversammlung der Architektenkammer angehören oder für ein solches Amt kandidieren. Im Wahlvorstand sollen alle Fachrichtungen vertreten sein.
- (3) Scheiden Mitglieder des Wahlvorstandes vor Ablauf der Amtszeit aus, so beruft der Vorstand der Architektenkammer einen Nachfolger für den Rest der Amtszeit. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

- (4) Der Wahlvorstand kann zu seiner Unterstützung Wahlhelfer einsetzen. Diese müssen wahlberechtigte Mitglieder der Architektenkammer oder Mitarbeiter der Geschäftsstelle sein. Der Wahlvorstand und die Wahlhelfer sind zu einer unparteiischen Wahrnehmung ihrer Aufgaben und zur Geheimhaltung verpflichtet.
- (5) Der Wahlvorstand ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter sowie mindestens 3 Beisitzende oder ihre Stellvertreter anwesend sind. Der Wahlvorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.
- (6) Über jede Sitzung des Wahlvorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen, aus der sich die anwesenden Mitglieder, der wesentliche Sitzungsablauf und die getroffenen Entscheidungen ergeben. Sie ist von dem Vorsitzenden und den in der jeweiligen Sitzung anwesenden Beisitzenden zu unterzeichnen.
- (7) Die Tätigkeit im Wahlvorstand ist ehrenamtlich. Die Mitglieder erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen eine Entschädigung nach Maßgabe der Reisekosten- und Entschädigungsordnung der Architektenkammer Thüringen.
- (8) Die Anschrift des Wahlvorstandes ist die Geschäftsstelle der Architektenkammer.

§ 8 Wählerverzeichnis

- (1) Der Wahlvorstand erstellt für jeden Wahlbezirk auf Grundlage der vom Eintragungsausschuss bis dahin beschlossenen Eintragungen ein Wählerverzeichnis. Neu hinzukommende wahlberechtigte Mitglieder werden bis zum Ende der Auslegungsfrist des Wählerverzeichnisses berücksichtigt. Im Wählerverzeichnis sind die jeweils zur Wahl berechtigten Mitglieder der Architektenkammer in alphabetischer Reihenfolge mit Name, Vorname, Mitgliedsnummer in der Architektenkammer, Postanschrift, Fachrichtung und Tätigkeitsart zu vermerken.
- (2) Das Wählerverzeichnis ist 8 Wochen vor Beginn der Wahl zusammen mit der Wahlordnung und der Wahlbekanntmachung zur Einsicht in der Geschäftsstelle der Architektenkammer während der allgemeinen Geschäftszeit und in jedem Wahlbezirk auszulegen. Außerdem wird das Wählerverzeichnis im geschützten Mitgliederbereich auf der Homepage der Architektenkammer eingestellt. Die Auslegungsfrist endet 4 Wochen vor Beginn der Wahl. Der Wahlvorstand bestimmt die Orte für die Auslegung der Wählerverzeichnisse in den Wahlbezirken und macht diese im Deutschen Architektenblatt, Regionalausgabe Ost, bekannt.
- (3) Gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit des Wählerverzeichnisses kann jedes Mitglied während der Auslegungsfrist beim Wahlvorstand schriftlich Einspruch einlegen. Der Einspruch ist zu begründen. Einsprüche gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses können die Aufnahme eines neuen Eintrags oder die Streichung oder Berichtigung eines Eintrags zum Gegenstand haben. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat der Einspruchsführer die erforderlichen Beweismittel beizufügen.
- (4) Bei der Auslegung des Wählerverzeichnisses ist unter Benennung des letzten Tages der Auslegung auf die Einspruchsmöglichkeit hinzuweisen.
- (5) Der Wahlvorstand hat unverzüglich über den Einspruch zu entscheiden. Will der Wahlvorstand einem Einspruch gegen die Eintragung eines anderen stattgeben, so hat er diesem vor der Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Die Entscheidung ist dem Einspruchsführer und dem Betroffenen mitzuteilen und gegebenenfalls das Verzeichnis zu berichtigen. Die Entscheidung des Wahlvorstandes ist unanfechtbar, schließt aber die Anfechtung der Wahl nicht aus.

- (6) Der Wahlvorstand kann das Wählerverzeichnis im Fall von offensichtlichen Unrichtigkeiten auch von Amts wegen berichtigen. Führt eine Berichtigung zur Streichung einer im Wählerverzeichnis eingetragenen Person, so ist ihr dies unverzüglich mitzuteilen.
- (7) Nach Ablauf der Auslegungsfrist ist das Wählerverzeichnis aufgrund fristgerecht und berechtigt eingelegerter Einsprüche bis 3 Wochen vor Beginn der Wahl zu berichtigen. Mit Ablauf dieser Frist stellt der Wahlvorstand die jeweilige Anzahl der zur Wahl Berechtigten endgültig fest. Der Abschluss ist vom Wahlvorstand auf den Wählerverzeichnissen zu bestätigen.

§ 9 Wahlbekanntmachung

- (1) Der Wahlvorstand erlässt für die Wahl eine Wahlbekanntmachung und macht diese 1 Monat vor Beginn der Auslegung des Wählerverzeichnisses (§ 8 Abs. 2) im Deutschen Architektenblatt, Regionalausgabe Ost, bekannt.
- (2) Die Wahlbekanntmachung enthält folgende Angaben:
1. Beginn und Ende der Wahl, mit dem Hinweis, dass Stimmzettel, die nach Ablauf des letzten Wahltages beim Wahlvorstand eingehen, ungültig sind
 2. Zahl der zu wählenden Vertreter getrennt nach Wahlbezirken (§ 5)
 3. Hinweis darauf, dass wahlberechtigt nur ist, wer in ein Wählerverzeichnis (§ 8) eingetragen ist
 4. Ort und Zeit der Auslegung des Wählerverzeichnisses (§ 8) und der Wahlordnung
 5. Hinweise auf die Einspruchsmöglichkeit gegen das Wählerverzeichnis (§ 8 Abs. 3)
 6. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen, Zeitrahmen dafür und Voraussetzungen für die Zulassung (§ 10)
 7. Ort und Zeit der Auslegung der Wahlvorschlagslisten (§ 11 Abs. 4), mit dem Hinweis, dass nur gewählt werden kann, wer in eine Wahlvorschlagsliste aufgenommen ist
 8. Hinweis, dass die Wahl als Briefwahl durchgeführt wird
 9. Zeit der Versendung der Briefwahlunterlagen (§ 12 Abs. 1)
 10. Termin und Ort der Feststellung des Wahlergebnisses und die Art seiner Bekanntmachung (§ 16)
 11. Hinweise zur Wahlanfechtung (§ 17).

§ 10 Wahlvorschläge

- (1) Wahlvorschläge können von allen Wahlberechtigten (§ 4 Abs. 1) bis 4 Wochen vor Beginn der Wahl schriftlich beim Wahlvorstand eingereicht werden.
- (2) Auf jedem Wahlvorschlag ist der Kandidat mit Familienname, Vorname, Lebensalter, Postanschrift, Mitgliedsnummer in der Architektenkammer, Fachrichtung und Tätigkeitsart anzugeben. Jeder Wahlvorschlag ist von fünf anderen Wahlberechtigten des jeweiligen Wahlbezirks zu unterzeichnen.
- (3) Von jedem Kandidaten ist eine Erklärung beizufügen, dass er mit der Aufstellung im Wahlvorschlag einverstanden ist.
- (4) Ein Wahlvorschlag kann geändert oder zurückgenommen werden, wenn die Frist nach Absatz 1 noch nicht abgelaufen ist und alle Unterzeichner der Änderung oder Rücknahme zustimmen.

§ 11 Prüfung der Wahlvorschläge

- (1) Die Mitarbeiter der Geschäftsstelle der Architektenkammer vermerken auf allen eingereichten Wahlvorschlägen Tag und Uhrzeit.
- (2) Der Wahlvorstand prüft, inwieweit die Wahlvorschläge zuzulassen oder zurückzuweisen sind. Nicht fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge und solche, die die sonstigen Voraussetzungen nach § 10 nicht erfüllen, werden zurückgewiesen. Über die Zurückweisung eines Wahlvorschlages ist der Kandidat unverzüglich durch den Wahlvorstand unter Angabe der Gründe schriftlich zu informieren.
- (3) Ein zurückgewiesener Wahlvorschlag kann innerhalb der Einreichungsfrist nach § 10 Abs. 1 berichtigt und erneut eingereicht werden.
- (4) Der Wahlvorstand versieht die zugelassenen Wahlvorschläge in der Reihenfolge ihres Eingangs mit Ordnungsnummern und erstellt für jeden Wahlbezirk unter Angabe der Fachrichtung und Tätigkeitsart eine Liste der Kandidaten (Wahlvorschlagsliste). Diese wird spätestens 2 Wochen vor Beginn der Wahl bis zum Ende der Wahl in der Geschäftsstelle der Architektenkammer ausgelegt, auf der Homepage der Architektenkammer eingestellt und im Deutschen Architektenblatt, Regionalausgabe Ost, bekannt gemacht.

§ 12 Briefwahlunterlagen

- (1) Nach Erstellung der Wahlvorschlagslisten sorgt der Wahlvorstand für die Herstellung der Briefwahlunterlagen. Er versendet die Unterlagen unverzüglich bis spätestens 1 Woche vor Beginn der Wahl an alle in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten.
- (2) Die Briefwahlunterlagen setzen sich zusammen aus
 1. einem Merkblatt mit sachdienlichen Hinweisen für die Stimmabgabe, insbesondere der jedem Wähler zustehenden Stimmen sowie dem Zeitraum für die Wahl
 2. einem Stimmzettel, auf dem die Wahlvorschläge entsprechend der Wahlvorschlagsliste abgedruckt sind
 3. einem mit dem Dienstsiegel der Architektenkammer versehenen farbigen Wahlumschlag, für die Einlage des Stimmzettels
 4. einem Wahlschein mit einer vorgedruckten, vom Wähler zu unterschreibenden Erklärung, dass er die Person ist, auf die der Wahlschein ausgestellt ist, dass ihm keine sein Stimmrecht ausschließenden Gründe bekannt sind und dass er persönlich abgestimmt hat
 5. einem an den Wahlvorstand gerichteten, als Wahlbrief gekennzeichneten Briefumschlag mit Postfreimachungsvermerk unter Angabe der Nummer des Wählers im Wählerverzeichnis und des Wahlumschlags mit eingelegtem Stimmzettel
- (3) Die Versendung der Briefwahlunterlagen ist unter Angabe des Datums im Wählerverzeichnis bei dem Namen des Wahlberechtigten zu dokumentieren.

§ 13 Wahlhandlung, Stimmabgabe

- (1) Gewählt wird mit den vom Wahlvorstand ausgegebenen Wahlunterlagen.
- (2) Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem Stimmzettel an den dafür vorgesehenen Stellen die Kandidaten, denen er seine Stimme geben will, durch Ankreuzen kenntlich macht. Eine Pflicht zur Abgabe aller möglichen Stimmen besteht nicht. Weitere Vermerke, Vorbehalte oder unzulässige Ankreuzungen (§ 14 Abs. 3) darf der Stimmzettel nicht enthalten.

- (3) Der Wähler legt seinen Stimmzettel in den farbigen Wahlumschlag und verschließt diesen. Der Wahlumschlag darf keine Kennzeichen haben, die auf die Person des Wählers schließen lassen.
- (4) Der Wähler unterschreibt die auf dem Wahlschein enthaltene Erklärung unter Angabe der Postanschrift und des Datums eigenhändig mit seinem Vor- und Familiennamen.
- (5) Der Wähler legt den verschlossenen Wahlumschlag und den unterschriebenen Wahlschein einzeln in den mit Wahlbrief gekennzeichneten Briefumschlag, verschließt diesen ebenfalls und übersendet den Wahlbrief an den Wahlvorstand.
- (6) Der Wahlbrief muss bis zum letzten Tag der Stimmabgabe bis 18:00 Uhr beim Wahlvorstand eingegangen sein.

§ 14 Ungültige Stimmen

- (1) Eine Stimmabgabe ist ungültig, wenn
 1. der Wahlbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist,
 2. der im Wahlbrief liegende farbige Wahlumschlag nicht verschlossen ist oder sich der Stimmzettel nicht im farbigen Wahlumschlag befindet
 3. dem Wahlbrief kein mit der vorgeschriebenen ordnungsgemäß unterschriebenen Erklärung versehener Wahlschein beigefügt ist
 4. der Wahlumschlag gekennzeichnet ist
 5. ein nicht vom Wahlvorstand ausgegebener Wahlumschlag verwendet wurde
- (2) Ein Stimmzettel ist ungültig, wenn
 1. ein nicht vom Wahlvorstand ausgegebener Stimmzettel verwendet wurde
 2. der Stimmzettel außer den zulässigen Ankreuzungen (§ 13 Abs. 2, § 14 Abs. 3) zusätzliche Vermerke, Vorbehalte oder Ankreuzungen enthält
 3. der Wille des Wählers nicht zweifelsfrei erkennbar ist
 4. der Wähler nicht in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist
- (3) Werden auf einem Stimmzettel Bewerber mehrfach angekreuzt, ohne dass die Gesamtzahl der möglichen Stimmen überschritten wird, so gilt dies für die betreffenden Kandidaten jeweils als eine Stimme. Andernfalls ist der Stimmzettel ungültig.

§ 15 Behandlung der Wahlbriefe

- (1) Der Tag des Eingangs jedes Wahlbriefes ist durch den Wahlvorstand im Wählerverzeichnis beim Namen des jeweiligen Wahlberechtigten zu vermerken. Die Wahlbriefe sind bis zu ihrer Öffnung unter Verschluss zu halten.
- (2) Der Wahlvorstand öffnet die Wahlbriefe und entnimmt ihnen den Wahlschein und den Wahlumschlag. Er überprüft, ob eine gültige Stimmabgabe gemäß § 13 Abs. 1, 3 bis 6, § 14 Abs. 1 vorliegt.
- (3) Liegt eine gültige Stimmabgabe vor, ist der Wahlumschlag nach Vermerk der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis ungeöffnet in eine Wahlurne einzuwerfen. Die Wahlurnen sind entsprechend des Wahlbezirkes, für den sie verwandt werden sollen, durch Beschriftung oder auf andere Weise deutlich zu kennzeichnen. Vor dem ersten Einwurf der Wahlumschläge in die Wahlurne hat der Wahlvorstand festzustellen, dass die Wahlurnen leer sind und hat sie zu verschließen. Hierüber ist durch den Wahlvorstand eine Niederschrift anzufertigen.

- (4) Wahlbriefe mit ungültigen Stimmabgaben werden ausgesondert und sind zusammen mit den Wahlscheinen und den ungeöffneten dazugehörigen Wahlumschlägen bis zum Ablauf der Wahlperiode in der Geschäftsstelle der Architektenkammer zu verwahren und dann zu vernichten. Über die ausgesonderten Wahlbriefe ist durch den Wahlvorstand eine Niederschrift zu fertigen.

§ 16 Feststellung des Wahlergebnisses

- (1) Nach Beendigung der Wahl und Überprüfung aller Wahlbriefe öffnet der Wahlvorstand die Urnen, anschließend erfolgen die Prüfung und Auszählung der Stimmzettel. Die Wahlumschläge sind einzeln zu öffnen und die Stimmzettel auf die Gültigkeit gemäß § 14 Abs. 2 und 3 hin zu überprüfen.
- (2) Ungültige Stimmzettel sind auszusondern. Dies ist auf den Stimmzetteln zu vermerken. Diese Stimmzettel sind gesondert bei den Wahlunterlagen aufzubewahren.
- (3) Die für die einzelnen Kandidaten abgegebenen gültigen Stimmen werden sodann ausgezählt.
- (4) Gewählt ist, wer die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen in seinem Wahlbezirk erhalten hat. Die Reihenfolge der gewählten Vertreter richtet sich nach der Anzahl der auf sie entfallenden Stimmen. Bei Stimmengleichheit für den jeweils letzten Vertretersitz entscheidet das Los.
- (5) Nimmt ein Gewählter die Wahl nicht an, so rückt der Kandidat aus dem gleichen Wahlbezirk nach, der nach ihm die höchste Stimmenzahl erreicht hat. Haben mehrere Kandidaten die gleiche Stimmenzahl erreicht, entscheidet das Los.
- (6) Enthält eine Wahlvorschlagsliste weniger Personen, als der Wahlbezirk Sitze in der Vertreterversammlung zustehen, so bleiben die überschüssigen Sitze unbesetzt.
- (7) Der Wahlvorstand stellt das Ergebnis der Wahl spätestens 1 Woche nach dem letzten Tag der Stimmabgabe fest. Über die Feststellung des Wahlergebnisses ist eine Sitzungsniederschrift zu fertigen. Diese muss enthalten:
1. die Angabe des gewählten Organs
 2. den Sitzungsort, das Datum und die Zeitpunkt von Beginn und Ende der Sitzung
 3. die Namen der anwesenden Mitglieder des Wahlvorstandes und der Hilfspersonen
 4. Beanstandungen und besondere Vorkommnisse bei der Wahlhandlung und bei der Feststellung des Wahlergebnisses
 5. Beschlüsse, über die Nichtzulassung von Wählern
 6. die Zahl der Wahlberechtigten nach Wahlbezirken getrennt,
 7. die Zahl der abgegebenen Stimmen nach Wahlbezirken getrennt
 8. die Zahl der auf die einzelnen Kandidaten entfallenden Stimmen nach Wahlbezirken getrennt
 9. die Zahl der gültigen und ungültigen Stimmen nach Wahlbezirken getrennt
 10. die Namen der gewählten Kandidaten (Vertreter) mit Anschrift, Fachrichtung und Tätigkeitsart nach Wahlbezirken getrennt
- (8) Eine Abschrift der Sitzungsniederschrift ist unverzüglich nach Feststellung des Wahlergebnisses der Aufsichtsbehörde zuzuleiten.

- (9) Der Wahlvorstand benachrichtigt unverzüglich nach Feststellung des Wahlergebnisses die gewählten Kandidaten und fordert sie auf, binnen einer Woche schriftlich zu erklären, ob sie die Wahl annehmen. Die Benachrichtigung ist zuzustellen. Geht innerhalb dieser Frist keine Erklärung ein, gilt die Wahl als angenommen. Hierauf ist der gewählte Vertreter hinzuweisen.
- (10) Das Wahlergebnis ist im Deutschen Architektenblatt, Regionalausgabe Ost, bekannt zu machen. Die Bekanntmachung erfolgt unbeschadet der Annahme oder Ablehnung der Wahl durch die gewählten Vertreter. Außerdem wird das Ergebnis auf der Homepage der Architektenkammer eingestellt.
- (11) Die Stimmzettel und sonstigen Briefwahlunterlagen sind bis zum Ablauf der Wahlperiode in der Geschäftsstelle der Architektenkammer zu verwahren und dann zu vernichten.

§ 17 Anfechtung der Wahl

- (1) Jeder Wahlberechtigte kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses die Wahl beim Wahlvorstand anfechten.
- (2) Die Wahlanfechtung bedarf der Schriftform und ist zu begründen. In der Begründung muss dargelegt werden, dass gegen Vorschriften über das Wahlrecht, die Wählbarkeit, das Wahlverfahren oder allgemeine Wahlgrundsätze verstoßen wurde und dass ohne diesen Verstoß die Wahl zu einem anderen Wahlergebnis geführt hätte. Die Anfechtung hat keine aufschiebende Wirkung.
- (3) Über die Wahlanfechtung entscheidet der Wahlprüfungsausschuss, an den der Wahlvorstand die Wahlanfechtung mit seiner Stellungnahme unverzüglich weiterzuleiten hat.

§ 18 Wahlprüfungsausschuss

- (1) Der Vorstand der Architektenkammer beruft spätestens vier Wochen vor dem ersten Tag der Stimmabgabe (§ 6 Abs. 1) einen Wahlprüfungsausschuss. Diesem obliegt die Überprüfung der Wahl zur Vertreterversammlung. Er hat den Sachverhalt zur Vorbereitung seiner Entscheidung aufzuklären und ist berechtigt, Auskünfte einzuholen sowie Zeugen und Sachverständige zu vernehmen.
- (2) Die Berufung des Wahlprüfungsausschusses ist im Deutschen Architektenblatt, Regionalausgabe Ost, spätestens im Folgemonat bekannt zu machen.
- (3) Der Wahlprüfungsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und 2 Beisitzenden. Für den Vorsitzenden und die Beisitzenden ist je ein Stellvertreter zu berufen. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen die Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz haben oder die Voraussetzungen des § 110 Satz 1 des Deutschen Richtergesetzes erfüllen. Die Beisitzenden müssen wahlberechtigte Mitglieder der Architektenkammer sein, die weder dem Wahlvorstand noch dem Vorstand oder der Vertreterversammlung der Architektenkammer angehören oder für ein solches Amt kandidieren.
- (4) Der Wahlprüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und beide Beisitzenden anwesend sind. Der Ausschuss beschließt mit Stimmenmehrheit.
- (5) Der Wahlprüfungsausschuss ist unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Er kann auf Aufhebung der Wahl oder auf Zurückweisung der Wahlanfechtung erkennen. Eine Entscheidung auf Aufhebung der Wahl kann der Ausschuss nur treffen, wenn er zur Überzeugung gelangt, dass die Voraussetzungen des § 17 Abs. 1 erfüllt

sind. Wahlanfechtungen von nicht Wahlberechtigten sowie nicht fristgerechte oder unbegründete Wahlanfechtungen sind zurückzuweisen.

- (6) Im Falle einer zulässigen und begründeten Wahlanfechtung ist die Wahl in dem Umfang, in dem sie durch den Wahlprüfungsausschuss für ungültig erklärt wurde, nach den Vorschriften dieser Wahlordnung innerhalb eines Jahres nach der Entscheidung zu wiederholen. Der Vorstand der Architektenkammer ruft 3 Monate vor Beginn der Wahlwiederholung hierzu auf und macht den Wahlauf Ruf im Deutschen Architektenblatt, Regionalausgabe Ost, spätestens im Folgemonat bekannt. Die Durchführung, Beginn und Ende der Wahlwiederholung sind spätestens acht Wochen vor dem Wahlbeginn gemäß § 9 bekannt zu machen.
- (7) Der Wahlprüfungsausschuss erteilt dem Anfechtenden einen schriftlichen Bescheid mit Begründung und unterrichtet den Wahlvorstand, den Vorstand und die Vertreterversammlung der Architektenkammer sowie die Aufsichtsbehörde.
- (8) Über die Sitzung des Wahlprüfungsausschusses ist eine Niederschrift anzufertigen, die insbesondere folgende Angaben enthalten muss:
 1. den Sitzungsort,
 2. das Datum,
 3. die Namen der anwesenden Mitglieder des Ausschusses
 4. den Namen der protokollführenden Person
 5. die behandelnden Wahlanfechtungen
 6. den Tenor der getroffenen EntscheidungenJe eine Durchschrift der Niederschrift leitet der Ausschuss dem Wahlvorstand und der Aufsichtsbehörde zu.
- (9) Die Tätigkeit im Wahlprüfungsausschuss ist ehrenamtlich. Die Mitglieder erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen eine Entschädigung nach Maßgabe der Reisekosten- und Entschädigungsordnung der Architektenkammer.

DRITTER TEIL: Wahl des Vorstandes

§ 19 Wahlrecht und Wählbarkeit

- (1) Für die Wahl des Vorstandes sind alle Pflichtmitglieder und freiwilligen Mitglieder der Architektenkammer wählbar, die als Kandidaten für ein Amt im Vorstand vorgeschlagen werden.
- (2) Zur Wahl berechtigt sind alle anwesenden Mitglieder der Vertreterversammlung.

§ 20 Anzahl der zu wählenden Ämter, Stimmen

- (1) Die Mitglieder der Vertreterversammlung wählen für die Dauer ihrer Amtszeit jeweils in getrennten Wahlgängen die Mitglieder des Vorstandes in folgender Reihenfolge:
 1. den Vorsitzenden (Präsident)
 2. seine beiden Stellvertreter (Vizepräsidenten)
 3. sechs weitere Mitglieder (Beisitzende)
- (2) Im Vorstand soll jede Fachrichtung mindestens 1x und jede Tätigkeitsart mindestens 2x vertreten sein.
- (3) Jeder Wahlberechtigte hat für die Wahl des Präsidenten eine Stimme, für die Wahl der Vizepräsidenten insgesamt zwei Stimmen und für die Wahl der weiteren Vorstandsmitglieder insgesamt sechs Stimmen.

§ 21 Wahlvorschläge

- (1) Zur Abgabe von Wahlvorschlägen sind die Mitglieder der Vertreterversammlung berechtigt.
- (2) Wahlvorschläge sollen dem Wahlvorstand bis 2 Wochen vor der Wahl unterbreitet werden.
- (3) Auf der Grundlage der Wahlvorschläge erstellt der Wahlvorstand in alphabetischer Reihenfolge unter Benennung von Fachrichtung und Tätigkeitsart je eine Liste der zugelassenen Kandidaten (Wahlvorschlagsliste) für
 - das Amt des Präsidenten,
 - das Amt der Vizepräsidenten und
 - das Amt der Beisitzenden.Diese Liste bildet die Grundlage für die Stimmzettel.

§ 22 Wahlhandlung, Stimmabgabe

- (1) Die Wahl findet in der konstituierenden Sitzung der neu gewählten Vertreterversammlung statt. Während der Wahl wird die Sitzung vom Vorsitzenden des Wahlvorstandes geleitet.
- (2) Gewählt wird mit den vom Wahlvorstand ausgegebenen Stimmzetteln. Auf den Stimmzetteln werden die Namen der Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge unter Benennung ihrer Fachrichtung und Tätigkeitsart aufgelistet.
- (3) Jeder Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem Stimmzettel an den dafür vorgesehenen Stellen die Kandidaten, denen er seine Stimme geben will, durch Ankreuzen kenntlich macht. Eine Pflicht zur Abgabe aller möglichen Stimmen besteht nicht. Weitere Vermerke, Vorbehalte oder unzulässige Ankreuzungen (§ 14 Abs. 3) darf der Stimmzettel nicht enthalten. Die Regelungen des § 14 Absätze 2 und 3 gelten entsprechend.
- (4) Die Stimmzettel sind nach Abgabe der Stimme in die Wahlurne zu legen. Die Wahlurnen sind entsprechend des zu wählenden Amtes, für das sie verwandt werden sollen, durch Beschriftung oder auf andere Weise deutlich zu kennzeichnen. Vor dem ersten Einwurf der Stimmzettel in die Wahlurne hat der Wahlvorstand festzustellen, dass die Wahlurnen leer sind und hat sie zu verschließen. Hierüber ist durch den Wahlvorstand eine Niederschrift anzufertigen.

§ 23 Feststellung der Wahlergebnisse

- (1) Nach Beendigung der Wahlhandlung öffnet der Wahlvorstand die Urnen, anschließend erfolgen die Prüfung und Auszählung der Stimmzettel. Die Stimmzettel sind auf die Gültigkeit gemäß § 14 Abs. 2 und 4 hin zu überprüfen.
- (2) Die Regelungen des § 16 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.
- (3) Gewählt sind die Kandidaten, die unter Berücksichtigung der Bestimmungen des § 25 Abs. 1 ThürAIKG die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten. Die Reihenfolge der gewählten Kandidaten richtet sich nach der Anzahl der auf sie entfallenden Stimmen. Bei Stimmengleichheit für den jeweils letzten Sitz wird eine Stichwahl durchgeführt. Wenn auch in der Stichwahl Stimmengleichheit erreicht wird, entscheidet das Los.
- (4) Nimmt ein Gewählter die Wahl nicht an, so tritt an seine Stelle derjenige, der nach ihm die höchste Stimmenzahl erhalten hat.

- (5) Der Wahlvorstand stellt das Ergebnis der Wahl in gleicher Sitzung der Vertreterversammlung fest und gibt es bekannt.
- (6) Über das Wahlergebnis ist vom Wahlvorstand eine Niederschrift zu fertigen. Diese muss enthalten:
 1. die Zahl der Wahlberechtigten,
 2. die Zahl der abgegebenen, der gültigen und ungültigen Stimmen
 3. die Zahl der auf die einzelnen Kandidaten entfallenen Stimmen
 4. die Namen der gewählten Vorstandsmitglieder.
- (7) Eine Abschrift der Sitzungsniederschrift ist unverzüglich nach Feststellung des Wahlergebnisses der Aufsichtsbehörde zuzuleiten.
- (8) Das Wahlergebnis ist im Deutschen Architektenblatt, Regionalausgabe Ost, bekannt zu machen.
- (9) Die Stimmzettel und sonstigen Wahlunterlagen sind bis zum Ablauf der Wahlperiode in der Geschäftsstelle der Architektenkammer zu verwahren und dann zu vernichten.

VIERTER TEIL: Wahl der Ausschüsse

§ 24 Wahlrecht und Wählbarkeit

- (1) Für den Eintragungs-, Schlichtungs- und Ehrenausschuss sind unter Beachtung der Bestimmungen des ThürAIKG und § 9 der Hauptsatzung alle Pflichtmitglieder und freiwilligen Mitglieder der Architektenkammer sowie Nichtmitglieder wählbar.
- (2) Für die Wahl der weiteren Ausschüsse sind alle Pflichtmitglieder und freiwilligen Mitglieder der Architektenkammer wählbar.
- (3) Zur Wahl berechtigt sind alle anwesenden Mitglieder der Vertreterversammlung.

§ 25 Anzahl der zu wählenden Ämter, Stimmen

- (1) Die Mitglieder der Vertreterversammlung wählen für die Dauer ihrer Amtszeit für den Eintragungs-, den Schlichtungs- und den Ehrenausschuss in getrennten Wahlgängen jeweils einen Vorsitzenden, dessen Stellvertreter sowie die in § 9 der Hauptsatzung festgelegte Anzahl an Beisitzenden. Die Beisitzenden werden getrennt nach Fachrichtungen gewählt.
- (2) Für die Wahl der weiteren Ausschüsse nach § 4 Abs. 2 der Hauptsatzung wählen die Mitglieder der Vertreterversammlung für die Dauer ihrer Amtszeit die zuvor beschlossene Anzahl von Mitgliedern. In den konstituierenden Sitzungen dieser Ausschüsse wählen die Mitglieder aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden sowie dessen Stellvertreter in offener Abstimmung.
- (3) In den Ausschüssen nach § 4 Abs. 2 der Hauptsatzung soll jede Fachrichtung mindestens 1x vertreten sein.
- (4) Für die Wahl des Vorsitzenden sowie seines Stellvertreters der Ausschüsse nach Absatz 1 hat jeder Wähler je eine Stimme. Für die Wahl der Beisitzenden der Ausschüsse nach den Absätzen 1 und 2 hat jeder Wähler für jede Fachrichtung so viele Stimmen, wie Beisitzende für die Fachrichtung zu wählen sind.

§ 26 Wahlauf Ruf

- (1) Der Vorstand der Architektenkammer ruft spätestens 8 Wochen vor der Wahl der Ausschüsse zur Wahl auf und benennt dabei die zu wählenden Ausschüsse, die jeweilige Anzahl der zu wählenden Mitglieder, den Termin, bis zu dem die Wahlbewerbungen beim Wahlvorstand eingehen müssen sowie den Zeitpunkt der Wahl und der Bekanntgabe des Wahlergebnisses.
- (2) Der Wahlauf Ruf zur Wahl der Ausschüsse wird im Deutschen Architektenblatt, Regionalausgabe Ost, bekannt gemacht.

§ 27 Wahlbewerbungen, Wahlvorschläge

- (1) Jedes Pflichtmitglied und freiwillige Mitglied kann sich unter Angabe von Familiennamen, Vornamen, Hauptwohnung, Fachrichtung und Tätigkeitsart um die Mitgliedschaft in einem Ausschuss bewerben. Von jedem Bewerber ist eine Erklärung beizufügen, dass er mit der Kandidatur einverstanden ist und im Falle der Wahl die Wahl annimmt.
- (2) Die Mitarbeiter der Geschäftsstelle der Architektenkammer vermerken auf allen eingereichten Wahlbewerbungen den Tag des Eingangs.
- (3) Nach Ablauf der Bewerbungsfrist prüft der Wahlvorstand unverzüglich, ob die eingegangenen Wahlbewerbungen den Anforderungen dieser Wahlordnung genügen. Wahlbewerbungen, die den Anforderungen dieser Wahlordnung nicht genügen, werden vom Wahlvorstand zurückgewiesen. Hierüber ist der Bewerber unverzüglich schriftlich unter Angabe der Gründe zu informieren.
- (4) Auf der Grundlage der Wahlbewerbungen erstellt der Wahlvorstand getrennt für jeden Ausschuss eine Liste der Wahlbewerber bzw. der vorgeschlagenen Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge unter Angabe von Fachrichtung und Tätigkeitsart (Wahlvorschlagslisten). Diese Wahlvorschlagslisten bilden die Grundlage für die Anfertigung der Stimmzettel.

§ 28 Wahlhandlung, Stimmabgabe

- (1) Die Wahl findet in der ersten Sitzung nach der konstituierenden Sitzung der Vertreterversammlung statt. Während der Wahl wird die Sitzung vom Vorsitzenden des Wahlvorstandes geleitet.
- (2) Gewählt wird mit den vom Wahlvorstand ausgegebenen Stimmzetteln.

§ 29 Feststellung des Wahlergebnisses

- (1) Die Regelungen des § 23 geltend entsprechend.
- (2) Der Wahlvorstand benachrichtigt unverzüglich nach Feststellung des Wahlergebnisses die gewählten Ausschussmitglieder. Die Benachrichtigung ist zuzustellen.
- (3) Die Stimmzettel und sonstigen Wahlunterlagen sind bis zum Ablauf der Wahlperiode in der Geschäftsstelle der Architektenkammer zu verwahren und dann zu vernichten.

FÜNFTER TEIL: Wahl der Rechnungsprüfer

§ 30 Wahlrecht und Wählbarkeit

- (1) Als Rechnungsprüfer sind unter Berücksichtigung der besonderen persönlichen Anforderungen an die Rechnungsprüfer gemäß § 10 Abs. 2 der Hauptsatzung alle Pflichtmitglieder und freiwilligen Mitglieder der Architektenkammer wählbar.
- (2) Zur Wahl berechtigt sind die anwesenden Mitglieder der Vertreterversammlung.

§ 31 Anzahl der zu wählenden Ämter, Stimmen

- (1) Die Mitglieder der Vertreterversammlung wählen für die Dauer ihrer Amtszeit zwei Rechnungsprüfer.
- (2) Jeder Wahlberechtigte hat insgesamt zwei Stimmen.

§ 32 Wahlaufruf

Die Regelungen des § 26 gelten entsprechend.

§ 33 Wahlbewerbungen, Wahlvorschläge

Die Regelungen des § 27 gelten entsprechend.

§ 34 Wahlhandlung, Stimmabgabe

Die Regelungen des § 28 gelten entsprechend.

§ 35 Feststellung des Wahlergebnisses

Die Regelungen des § 29 gelten entsprechend.

SECHSTER TEIL: Wahl des Kammergruppenvorsitzenden und seines Stellvertreters

§ 36 Wahlrecht und Wählbarkeit

Für die Wahl des Vorsitzenden der Kammergruppe sowie seines Stellvertreters sind alle Pflichtmitglieder und freiwilligen Mitglieder der Architektenkammer jeweils in ihrer Kammergruppe wählbar und zur Wahl berechtigt.

§ 37 Anzahl der zu wählenden Ämter, Stimmen

- (1) Die Mitglieder einer Kammergruppe wählen für die Dauer der Amtszeit der Vertreterversammlung in getrennten Wahlgängen einen Vorsitzenden sowie seinen Stellvertreter.
- (2) Jeder anwesende Wähler hat für die Wahl jeweils eine Stimme.

§ 38 Wahlvorschläge, Wahlhandlung, Wahlergebnis

- (1) Gewählt wird in der ersten Kammergruppensitzung nach Konstituierung der neuen Vertreterversammlung, zu der der bisherige Kammergruppenvorsitzende oder sein Stellvertreter mit einer Frist von mindestens 2 Wochen einlädt. Die Sitzung leitet bis zur Wahl des neuen Kammergruppenvorsitzenden und dessen Stellvertreters der bisherige Kammergruppenvorsitzende.
- (2) Wahlvorschläge werden dem bisherigen Kammergruppenvorsitzenden von allen Mitgliedern der Kammergruppe unterbreitet. Die Wahl erfolgt in offener Abstimmung.
- (3) Der Vorsitzende soll Mitglied der Vertreterversammlung sein.
- (4) Gewählt ist, wer die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit mehrerer Kandidaten entscheidet das Los.
- (5) Das Wahlergebnis ist dem Vorstand der Architektenkammer durch den neu gewählten Kammergruppenvorsitzenden unverzüglich mitzuteilen.

SIEBTER TEIL: Amtszeit, Vorzeitiges Ausscheiden

§ 39 Beginn und Ende der Amtszeit

Die Amtszeit der Mitglieder der Vertreterversammlung, des Vorstandes und der Ausschüsse, der Kammergruppenvorsitzenden sowie der Rechnungsprüfer beginnt jeweils mit der konstituierenden Sitzung. Sie endet jeweils mit der Konstituierung des neuen Gremiums.

§ 40 Vorzeitiges Ausscheiden aus dem Amt

- (1) Scheidet ein in ein Organ oder in einen Ausschuss der Kammer gewähltes Kammermitglied während seiner Amtszeit aus der Kammer aus, so erlischt mit dem Ausscheiden auch seine Mitgliedschaft in dem Organ oder in dem Ausschuss (§ 23 Abs. 5 Satz 1 ThürAIKG). Die Mitgliedschaft in dem Organ oder in dem Ausschuss erlischt auch im Fall einer Vorstandsentscheidung nach § 23 Abs. 4 Satz 5 ThürAIKG, dass die Niederlegung aus wichtigem Grund erfolgt ist (§ 23 Abs. 5 Satz 2 ThürAIKG).
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Vorsitzenden der Kammergruppen sowie die Rechnungsprüfer.

§ 41 Vorzeitige Abberufung aus einem Amt

- (1) Die Mitglieder der Organe und Ausschüsse können aus wichtigem Grund vorzeitig abberufen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied schwerwiegend oder dauerhaft gegen gesetzliche oder satzungsrechtliche Regelungen verstößt.
- (2) Der Antrag auf Abberufung kann von Mitgliedern der Vertreterversammlung oder des Vorstandes gestellt werden. Der Beschluss über die Abberufung bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Vertreterversammlung (§ 24 Abs. 6 ThürAIKG).
- (3) Die Regelungen der Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Vorsitzenden der Kammergruppen sowie die Rechnungsprüfer.

§ 42 Amtsnachfolge

- (1) Scheidet ein Mitglied der Vertreterversammlung vorzeitig aus seinem Amt aus (§ 40) oder erfolgt eine Abberufung (§ 41), so wird das Amt mit dem in der Reihenfolge nachfolgenden Kandidaten des in der Wahl Niederschrift der letzten Wahl dokumentierten Wahlergebnisses besetzt. Dieser ist durch den Vorsitzenden des Wahlvorstandes zu benachrichtigen. Ist kein Nachfolgekandidat vorhanden, so bleibt der Sitz unbesetzt.
- (2) Scheidet ein Vorstands- oder Ausschussmitglied, ein Rechnungsprüfer oder ein Kammergruppenvorsitzender vorzeitig aus seinem Amt aus (§ 40) oder erfolgt eine Abberufung (§ 41), dann übernimmt der Nachfolgekandidat mit den meisten Stimmen aus der vorangegangenen Wahl dieses Amt. Eine Nachwahl ist nur dann erforderlich, wenn kein Nachfolgekandidat vorhanden ist.
- (3) Das vorzeitige Ausscheiden aus dem Amt und die Amtsnachfolge von Mitgliedern der Organe und Ausschüsse ist im Deutschen Architektenblatt, Regionalausgabe Ost, bekannt zu machen.

ACHTER TEIL: Schlussbestimmungen

§ 43 Gleichstellungsklausel

Alle personenbezogenen Bezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 44 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt am 01.03.2018 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung über die Zusammensetzung und Wahl der Vertreterversammlung der Architektenkammer Thüringen (Wahlordnung) vom 10.12.2012 sowie die Wahlordnung zur Wahl der Ausschüsse vom 28.11.2008 außer Kraft.

Erfurt, den 03.11.2017

gez. Dr.-Ing. Hans-Gerd Schmidt, Architekt
Präsident
Architektenkammer Thüringen

Genehmigungsvermerk:

Genehmigt durch die Aufsichtsbehörde mit Bescheid vom 15.01.2018
Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft

Im Auftrag
Jens Meißner